



Revision des Erbrechts – chronologische Übersicht

- Seit März 2015 steht die Modernisierung des Erbrechts auf der Agenda des Bundesrats. Er möchte das Erbrecht den aktuellen Partnerschafts- und Familienformen anpassen¹.
- In Umsetzung der Motion Gutzwiller (10.3524) schlägt er in seinem **Revisionsentwurf** folgende Änderungen vor²:
 - o Senkung der **Pflichtteilsquoten**
 - Ziele
 - faktische Lebenspartner oder Stiefkinder können stärker begünstigt werden
 - Gestaltung der Unternehmensnachfolge wird flexibler
 - Neu geplante Pflichtteile
 - Kinder: $\frac{1}{2}$ statt $\frac{3}{4}$;
 - Ehepartner: $\frac{1}{4}$ statt $\frac{1}{2}$;
 - Eltern: 0 statt $\frac{1}{2}$.
 - o Faktische Partner, die erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht haben (z.B. Aufgabenteilung/Pflege), sollen Anspruch auf ein sog. **Unterhaltsvermächtnis** haben
 - Ziel: finanzielle Härtefälle für unverheiratete Partner vermeiden.
- Sekundär sollen weitere diverse offene Fragen geregelt werden, beispielsweise:
 - o Abweichende **Vorschlagszuteilung** der Ehegatten soll als Erbvertrag behandelt werden;
 - o Wegfallen des Erb- und Pflichtteilsrecht des Ehegattens **mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens**;
 - o Expliziter **Ausschluss der Leistungen aus der Säule 2 und 3a** aus dem Nachlass;
 - o **Keine Herabsetzung von Versicherungsansprüchen** mehr;
 - o Stärkung der **Informationsrechte** der Erben (zu Einzelheiten in Bezug auf Stiftungen und Trusts s. Merkblatt zur Erbrechtsreform der Vorlesung Nachlassplanung).
 - Bisher nur gegenseitige Verpflichtung der Erben, sich über sämtliche teilungsrelevante Tatsachen zu informieren, gesetzlich geregelt.
 - Neu: Informationspflicht soll auch für Dritte gesetzlich vorgesehen werden.

¹ Im Wesentlichen entnommen aus: Medienmitteilung des Bundesrats vom 4. März 2016, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=60872>.

² Bericht des Bundesrats zur „Modernisierung des Familienrechts“ vom 25. März 2015, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2015/2015-03-250/ber-br-d.pdf>.



- **Technische** Modernisierung
 - Möglichkeit des Nottestaments per Video.
- Anpassung des Art. 617 ZGB
 - Gemäss aktuellem Art. 617 ZGB sind „Grundstücke“ den Erben zu **Verkehrswert** anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.
 - Neu soll im Gesetz klargestellt werden, dass diese Regel für alle Gegenstände des Nachlassvermögens, Vermögenswerte und Ansprüche gilt³.
- Weitere kleinere Anpassungen und Änderungen.
- Am 4. März 2016 schickte der Bundesrat die Revision des Erbrechts in die Vernehmlassung⁴. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Im Mai 2017 nahm der Bundesrat die Ergebnisse zur Kenntnis. An der Stossrichtung wurde festgehalten. Jedoch wurden die „technischen Punkte“ von der übrigen Vorlage getrennt⁵.
- Die **Botschaft I** wurde am 29.8.2018 vom Bundesrat zuhanden des Parlaments mit teilweisen Modifikationen zum Vorentwurf verabschiedet⁶. Im Gegensatz zum Vorentwurf sieht die Botschaft⁷ folgende wesentliche Änderungen vor:
 - Die **Pflichtteilsquote** für Ehepartner wird beibehalten und nicht, wie im Vorentwurf angedacht, von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ gesenkt (vgl. Art. 471 E-ZGB);
 - Das „Unterhaltsvermächtnis“ für faktische Partner, neu als „**Unterstützungsanspruch**“ bezeichnet, wird präzisiert. Gemäss Entwurf soll grundsätzlich kein Anspruch auf Unterstützung für den faktischen Partner gegenüber den Erben bestehen, ausser
 - die Lebensgemeinschaft bestand für mind. fünf Jahre und
 - der faktische Partner würde ohne Unterstützung in Not geraten („Not“ hier i.S.v. Art. 328 ZGB zu verstehen).

Für den Fall, dass diese Voraussetzungen gegeben sind, steht dem faktischen Partner eine monatliche Rente – keine Abfindung – zu. Diese darf hochgerechnet max. $\frac{1}{4}$ des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes betragen oder die Summe der Rente, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Lebensjahr erhalten würde, nicht überschreiten. Ratio dieser Beschränkung ist eine gewisse Rechtssicherheit für weitere Erben zu gewähren (vgl. Art. 606a ff. E-ZGB);

³ Vorentwurf und erläuternder Bericht zur geplanten Änderung des ZGB (Erbrecht), S. 62.

⁴ Medienmitteilung vom 4. März 2016, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2016/ref_2016-03-041.html.

⁵ Medienmitteilung vom 10. Mai 2017, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-05-10.html.

⁶ Medienmitteilung des Bundesrats vom 28.7.2018, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-08-29.html.

⁷ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/bot-d.pdf>.



- Eine abweichende **Vorschlagszuteilung** der Ehegatten soll nicht mehr, wie im Vorentwurf vorgesehen, als Erbvertrag behandelt werden, sondern als Verfügung unter Lebenden. Um gemeinsame Nachkommen nicht zu benachteiligen, wird die überhäufige Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt (vgl. Art. 216 Abs. 2 E-ZGB). Die Vorschlagszuteilung kann gegebenenfalls von den nichtgemeinsamen Kindern als jüngste Zuwendung unter Lebenden herabgesetzt werden – so explizit Art. 532 Abs. 2 E-ZGB. Die Pflichtteilsberechnung erfolgt neu für alle Nachkommen nur noch aufgrund **einer einzigen Berechnungsmasse**. Gemeinsame Nachkommen können Herabsetzung bloss gegenüber reinem Nachlass (relictum) geltend machen, jedoch keine weitergehende Herabsetzung verlangen. Diese Neuerungen bergen die Gefahr, dass das Eigengut für die Deckung der Pflichtteile u.U. vollständig aufgebraucht wird und keinerlei sonstigen Anordnungen im Testament (wie bspw. Zuwendung an Stiftung) nachgekommen werden kann.
 - Art. 494 ZGB führt mit der Ergänzung der Ziffern 1. und 2. zu einem Paradigmenwechsel: Gesetzlich verankert wird, dass Zuwendungen unter Lebenden bei Abschluss eines Erbvertrages anfechtbar sein sollen, sofern sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind **und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind**.
 - Es gilt weiter der explizite Ausschluss der **Leistungen der Säule 3a** aus dem Nachlass, allerdings werden diese neu zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet (bei Versicherungslösungen der Säule 3a nur zum Rückkaufswert). Letztere können folglich unabhängig von der gewählten Form der gebundenen Selbstvorsorge herabgesetzt werden (vgl. Art. 476 und 529 E-ZGB). Der Entwurf sieht von einem expliziten Ausschluss der **Säule 2** aus dem Nachlass ab – diesbezüglich gilt das geltende Recht unverändert;
 - Weitere kleinere Anpassungen und Änderungen.
- Die **Botschaft II** (technische Punkte) wird 2019/2020 erwartet; zudem schickte der Bundesrat am 10. April 2019 zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der erbrechtlichen **Unternehmensnachfolge** in die **Vernehmlassung**.⁸ Durch die beabsichtigten Massnahmen⁹ soll die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Etwa soll das gesamte Unternehmen einem Erben bzw. einer Erbin zugewiesen werden können, um Unternehmen mehr Stabilität und Beständigkeit zu verleihen.¹⁰

⁸ Medienmitteilung des Bundesrates vom 10.4.2019, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-04-10.html.

⁹ Siehe genauere Ausführungen im Vorentwurf zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Unternehmensnachfolge), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-unternehmensnachfolge-d.pdf>.

¹⁰ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vn-ber-unternehmensnachfolge-d.pdf>.



- Der Ständerat hat dem Entwurf bis auf den Unterstützungsanspruch des überlebenden Ehegatten am 12.9.2019 zugestimmt. Den im Entwurf vorgesehenen **Unterstützungsanspruch** in Form einer Rente hat der Ständerat mit 28 zu 12 Stimmen **abgelehnt**.¹¹
- Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der Erbrechtsrevision ebenfalls am 18.10.2019 zugestimmt und sich mit der Streichung des Unterstützungsanspruches dem Ständerat angeschlossen.¹² Damit liegt das Geschäft nun beim Nationalrat.

Ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist nicht vor 2021 zu erwarten.

¹¹ Stand des Geschäfts abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069>.

¹² Medienmitteilung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18.10.2019, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069>.